
—
2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. September 2001

Nr. 23

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

124

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

vom 15. August 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2001 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 21. Mai 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 252), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1072), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Eine Prüfungsklausur kann nach Maßgabe der prüfenden Person auch in Teilen abgelegt werden.“

2. § 5 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beisitzende können nur diejenigen sein, die die Diplom- oder eine äquivalente Prüfung in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung abgelegt haben.“

3. In § 11 Abs. 1 wird in den Fächerlisten für beide Studienrichtungen jeweils nach dem Fach „Maschinenkonstruktionslehre II“ das Fach „Technische Thermodynamik I und II“ mit der in die rechte Spalte einzufügenden Vorleistung „zugehörige Übungen“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als Mittelwert der Fachnoten, die mit der Semesterwochenstundenzahl der Vorlesungen gemäß Studienplan gewichtet werden.“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht bestandene Prüfungen müssen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt für Studierende, die die Wiederholungsfrist versäumt haben, es sei denn, sie haben das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.“

6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Prüfungsfächern ist nur in Ausnahmefällen und nur für Prüfungen des zweiten Vordiplomabschnitts zulässig. Hierzu ist jeweils ein Antrag

des bzw. der zu Prüfenden bei der Prüfungskommission erforderlich, über den der Rektor bzw. die Rektorin auf Empfehlung der Prüfungskommission entscheidet. Der Antrag auf Zweitwiederholung ist unverzüglich zu stellen.“

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

Hauptfächerkatalog der Fakultät für Chemieingenieurwesen

Angewandte Mechanik

Anlagentechnik

Bioverfahrenstechnik

Chemie und Technik fossiler und erneuerbarer Brennstoffe

Chemische Verfahrenstechnik

Lebensmittelverfahrenstechnik

Mechanische Verfahrenstechnik

Produktgestaltung

Technische Thermodynamik

Thermische Verfahrenstechnik

Umweltmesstechnik

Umweltschutz-Verfahrenstechnik

- Richtung Aerosol- und Partikeltechnik
- Richtung Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik
- Richtung Photochemische Reaktionstechnik
- Richtung Brennstoffe und Umwelt
- Richtung Umwelt und Verbrennung
- Richtung Wassertechnologie

Verbrennungstechnik

Verfahrenstechnische Apparate und Maschinen (VAM)

Wassertechnologie“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen. Dabei kann auch die Reihenfolge von Paragraphen und Absätzen verändert werden.

Karlsruhe, den 15. August 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor